

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das IVF-Fonds-Gesetz geändert wird (IVF-Fonds-Gesetz-Novelle 2015)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das IVF-Fonds-Gesetz, BGBl. I Nr. 180/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 1 wird nach dem Wort „Ehe“ die Wortfolge „in eingetragener Partnerschaft“ eingefügt.
2. In § 1a Abs. 3 wird nach dem Wort „Arzneimitteln“ die Wortfolge „an die Frau“ eingefügt.
3. In § 2 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Familie und Jugend mittels Verordnung festlegen, für welche über Abs. 2 hinausgehende Leistungen seitens des IVF-Fonds pauschalierte Zuschüsse gewährt werden.“
4. In § 2 Abs. 3 entfallen die Wortfolgen „einen Voranschlag und“ und „sowie einen Geschäftsbericht“.
5. In § 4 Abs. 2 bis 5, § 5 Abs. 1 sowie in § 6 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Ausdruck „§ 2 Abs. 2“ der Ausdruck „und 2a“ eingefügt.
6. In § 4 Abs. 4 Z 1 wird nach dem Wort „Mann“ die Wortfolge „bzw. die eingetragene Partnerin oder Lebensgefährtin“ eingefügt.
7. § 4 Abs. 4a lautet:

„(4a) Ein Anspruch auf Kostentragung nach § 2 Abs. 2 und 2a besteht für

 1. Österreichische Staatsangehörige,
 2. Staatsangehörige eines EU bzw. EWR-Mitgliedstaates,
 3. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
 4. Personen, die über Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 7 oder 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen,
 5. Personen, die über eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen und
 6. Asylberechtigte gemäß § 3 Asylgesetz 2005.“
8. In § 4 Abs. 5 Z 3 wird nach dem Ausdruck „Abs. 4“ der Ausdruck „und Abs. 4a“ eingefügt.
9. In § 5 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.
10. In § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „die Ausarbeitung eines umfassenden Konzeptes für“ durch die Wortfolge „umfassende Maßnahmen zur“ ersetzt.
11. Nach § 5b wird folgender § 5c samt Überschrift eingefügt:

,,Auskunftspflicht

§ 5c. Die Vertragskrankanstalten haben die vom IVF-Fonds übernommenen Leistungen und Tarife in einer für die Paare leicht ersichtlichen Form zugänglich zu machen.“